

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben der Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH:  
„Barrierefreier Umbau der Straßenbahnhaltestelle ‚Karl-Marx-Straße‘ einschließlich  
Gleislageänderungen und notwendiger Folgemaßnahmen im Zuge der Karl-Marx-Straße und  
Venise-Gosnat-Straße“**

Bekanntgabe des Landesamtes für Bauen und Verkehr,  
Planfeststellungsbehörde,  
gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
vom 16. Januar 2025

Die Verkehrsbetriebe Brandenburg a. d. H. GmbH stellte mit Schreiben vom 30.09.2024 bei der Planfeststellungsbehörde einen Antrag auf Plangenehmigung gemäß § 28 Absatz 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das Vorhaben „Barrierefreier Umbau der Straßenbahnhaltestelle ‚Karl-Marx-Straße‘ einschließlich Gleislageänderungen und straßenbaulicher Folgemaßnahmen im Zuge der Karl-Marx-Straße und Venice-Gosnat-Straße“. Das Plangebiet befindet sich in Brandenburg an der Havel, in den Stadtteilen Altstadt und Nord.

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 und § 9 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 14.11 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt worden. Die Vorprüfung erfolgte auf Grundlage der Antragsunterlagen mit Stand 25.09.2024, der aktualisierten Unterlagen vom 19.12.2024 sowie unter Berücksichtigung der in diesem Zusammenhang eingereichten Voruntersuchung der Vorhabenträgerin und wird beim Landesamt für Bauen und Verkehr unter dem Aktenzeichen 110-21-501030101/2024-004/001 geführt.

Im Ergebnis dieser Einzelfallvorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass das vorgenannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die bei einer Entscheidung nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären, und stellt fest, dass nach § 9 Absatz 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG keine UVP-Pflicht besteht.

Umweltauswirkungen sind im Wesentlichen während der Bauausführung für die Dauer von voraussichtlich etwa 18 Monaten zu erwarten. Beeinträchtigte Schutzgüter sind der Boden, Pflanzen, die Luft sowie der Mensch und insbesondere die menschliche Gesundheit nach § 2 Absatz 1 UVPG. In dem bereits stark durch die bestehende Straßenbahnstrecke geprägten und damit anthropogen überformten Plangebiet werden überwiegend voll- und teilversiegelte Flächen in Anspruch genommen. Anlagebedingt kommt es durch den veränderten Gleisunter- und oberbau zu einer Erhöhung der Luft- und Körperschallimmissionen durch den Schienenverkehr. In Bezug auf den Verkehrslärm werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) überwiegend eingehalten. Nur an einem Gebäude ist eine Überschreitung prognostiziert, die jedoch unterhalb der Erheblichkeitsschwelle von 3 dB(A) liegt. Die Anforderungen der DIN 45673 sowie der DIN 4150-2 und DIN 4150-3 hinsichtlich der Erschütterungseinwirkungen auf den Menschen und auf Gebäude werden

unter Berücksichtigung vorgesehener baulicher Vermeidungsmaßnahmen (Einbau einer elastischen Schienenlagerung mit einer Einfederung von 1 mm bis 2 mm im gesamten Plangebiet sowie Einsatz einer Flachrillenweiche im Bereich von Gleiswechsell in der August-Bebel-Straße) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eingehalten.

Baubedingt sind teilweise erhebliche Beeinträchtigungen (Baulärm und Erschütterungen durch Baustellenbetrieb und den Einsatz von Baumaschinen) zu erwarten. Insbesondere führen der Einsatz von Baggern mit Hydraulikmeißel, der Presslufthammer und der Einsatz von Rüttelplatten mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Luftschall- sowie Körperschallimmissionen, die zeitweise subjektiv wahrnehmbar und nicht vermeidbar sind. Hierbei handelt es sich jedoch nur um abschnittsweise und lediglich für den Zeitraum der Baumaßnahme auftretende Belastungen, die teilweise unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen (Einsatz mobiler Schallschutzwände, verkürzte Geräteeinsatzzeiten, Nachtarbeit nur im Ausnahmefall), überwiegend unterhalb der Zumutbarkeitsschwelle liegen und auf ein Minimum begrenzt werden können. Somit werden keine dauerhaften erheblichen nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen.

Insgesamt bleiben die Umweltauswirkungen des Vorhabens überwiegend unter der Schwelle der Erheblichkeit und werden im Übrigen auf ein Minimum begrenzt. Anlagebedingt lassen sich erhebliche nachhaltige negative Auswirkungen auf die Umwelt ausschließen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2113 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und spurgebundene Verkehre, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten eingesehen werden.